

Haus- und Badeordnung

Schwimmbäder

1. Allgemeine Bestimmungen

§1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Schwimmbäder der Wangerland Touristik GmbH.

§2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 2.1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
- 2.2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Hausund Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- 2.3. Das Personal der Schwimmbäder und /oder weitere Beauftragte der Schwimmbäder üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter der Schwimmbäder ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein generelles Hausverbot durch die Geschäftsleitung ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
- 2.4. Das Schwimmbadpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern bzw. Wertgegenstände zur Aufbewahrung anzunehmen.

§3. Badegäste

- Der Besuch der Schwimmbäder der Wangerland Touristik GmbH steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen.
- 3.2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Die Übertragung der Nutzungsberechtigung der gebuchten Bereiche auf andere Personen ist nicht erlaubt.
- 3.3. Personen, die sich wegen k\u00f6rperlicher oder geistiger Beeintr\u00e4chtigungen nicht sicher bewegen k\u00f6nnen oder sich sogar gef\u00e4hrden, ist die Benutzung der Schwimmb\u00e4der nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Ein Hinweis auf eine Beeintr\u00e4chtigung kann das Merkmal "B" (Begleitperson) in einem Schwerbesch\u00e4digtenausweis geben.
- 3.4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere mit sich führen,
 - nach dem 6. Abschnitt des Bundesseuchengesetzes an übertragbaren, ansteckenden Krankheiten leiden,
 - das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 3.5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§4. Öffnungszeiten, Angebote und Preise

- Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 4.2. Für besondere Angebote wie z.B. Kursangebote, Feste oder Events etc. gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
- 4.3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 4.4. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 4.5. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht
- 4.6. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises einen Datenträger. Dieser gilt als Eintrittskarte. Bei Verlust des Datenträgers ist ein Beitrag von 10€ zu entrichten.
- Die Eintrittskarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
- 4.8. Kassenschluss: Einlassschluss in das Bad ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit. In der Sauna ist Einlassschluss zwei Stunden vor Ende der Öffnungszeiten.
- 4.9. Die Bade- und Saunazeit endet 20 Min. vor Ende der Öffnungszeit.
- 4.10. Für die Einhaltung der gelösten Eintrittszeit ist der Besucher selbst ver-

- 4.11. Bei Überschreiten der Badezeit ist eine Gebühr It. Gebührentarif zu zahlen.
- 4.12. Datenträger sind nicht übertragbar.
- 4.13. Bei Verlust der Wertkarte wird das Pfandgeld i.H.v. 5€ nicht erstattet.
- 4.14. Bei Überfüllung obliegt es dem Schichtführer keine weiteren Badegäste mehr zuzulassen.

5. Verhaltensregeln

- 5.1. Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt immer bei den Eltern oder der von den Eltern mit der Aufsicht beauftragten , volljährigen , schwimmfähigen Begleitperson.
- 5.2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten. Nicht gestattet ist unter Anderem:
 - Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, CD-Playern, Bluetooth-Lautsprechern etc. und Musikinstrumenten,
 - · Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - · Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser,
 - Mitbringen von Hunden.
 - Andere Unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu betreiben,
 - auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern, Haltestangen oder Sperrleinen zu turnen,
 - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - mit den Händen an den Wasserdüsen zu spielen
- 5.3. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Bekleidungsordnungen, die in den jeweiligen Nutzungshinweisen geregelt sind.
- 5.4. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
- 5.5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.
- 5.6. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den textilfreien Bereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht gestattet.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet. Schwimmhilfen sind grundsätzlich erlaubt.
- 5.8. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
- 5.9. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- 5.10. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Liegen und Strandkörbe dürfen nicht reserviert werden. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen abzuräumen.
- 5.12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
- 5.13. Garderobenschränke stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

2. Bestimmungen für die Beckenbereiche

§1. Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

- Schwimm- und Badebecken dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste.
- Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
- Einzelne Becken oder Teilbereiche von Becken können für die Durchführung von Schwimmkursen gesperrt werden.
- 1.4. Für das Planschbecken gilt die Elternaufsicht. Dieses darf nur von Kleinkindern und deren Eltern benutzt werden.
- 1.5. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- 1.6. Der Besuch des Bades in größeren Gruppen bedarf der vorherigen Genehmigung. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen und sonstigen geschlossenen Einheiten wird von der Wangerland Touristik im Einzelfall









Haus- und Badeordnung

Schwimmbäder

besonders geregelt. Ab einer Gruppengröße von 15 Personen bedarf es einer Begleitperson, die sich am Beckenrand aufhält und die Gruppe beaufsichtigt.

§2. Badegäste

- 2.1. In den Schwimmbädern der Wangerland Touristik GmbH sind Kinder unter 8 Jahren ohne Nachweis des Schwimmabzeichens mind. in Bronze nicht zugangsberechtigt. Kinder unter 8 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer erziehungsberechtigten – oder mindestens volljährigen Begleitperson die Schwimmbäder benutzen.
- 2.2. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.

§3. Verhalten im Beckenbereich

- Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badeaäste.
- Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen.
- Das Einspringen vom Beckenrand und von den Treppen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
- 3.4. Außerhalb des Saunabereiches ist die übliche Badebekleidung erforderlich. Als übliche Badebekleidung gelten Bikinis, Badeanzüge, Burkinis, Tankinis, Badehosen oder Badeshorts. Die Badebekleidung muss die primären Geschlechtsteile angemessen verdecken. Dies gestattet das "oben ohne Schwimmen" für alle. Von dieser Regelung ausgenommen sind das Seniorenschwimmen und die Aquasportangebote.
- Das Ballspielen ist mit aufblasbaren Wasserbällen erlaubt. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- 3.6. Die Benutzung von Schnorcheln, Flossen und Wasserpistolen ist nicht gestattet

§4. Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

Die Wasserattraktionen sind nur für den bestimmungsmäßigen Gebrauch zugelassen.

3. Bestimmungen für die Saunaanlage

§1. Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- 1.1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste
- 1.2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich.

§2. Saunagäste

- Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- 2.2. Während des Saunaaufenthaltes ist die Aufsichtspflicht stets zu gewährleisten. Auch der Aufenthalt in den Schwitzräumen und /oder der Übergang in das Schwimmbad entbindet Eltern und/oder beauftragte Begleitpersonen nicht von der Aufsichtspflicht.

§3. Verhalten in der Saunaanlage

- 3.1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
 Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind im gesamten Sauna- sowie Schwimmbadbereich untersagt.
- 3.3. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- Das Dampfbad sowie-und Warmlufträume aus Keramik oder Kunststoff sind vor- und nach jeder Benutzung mit dem dafür vorgesehenen Wasserschlauch zu reinigen.
- Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
- 3.7. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/ Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden
- Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzuduschen.
- 3.9. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten.

- In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- 3.11. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden, Badetuch besucht werden.

§4. Besondere Hinweise

- 4.1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- 4.2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
- Saunaaufgüsse werden in der Friesland-Therme ausschließlich vom Personal durchgeführt.
- 4.4. Das fotografieren ist in der gesamten Saunaanlage untersagt. Es ist nicht gestattet, technische Geräte mit Kamerafunktion (Handy, Tablet usw) in der Saunaanlage zu benutzen.
- 4.5. Eltern, die den Saunabereich nutzen möchten, müssen darauf achten, ihre Aufsichtspflicht nicht zu verletzten und dürfen ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt im Schwimmbad lassen.

Haftungsbestimmungen

§1. Haftung bei Schadensfällen

- 1.1. Die Badegäste benutzen die Schwimmbäder der Wangerland Touristik GmbH auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 1.2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- 1.3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrankschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihsachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Entgeltordnung treten am 01.08.2023 in Kraft.

Wangerland Touristik Armin Kanning Geschäftsführer





